

Parteiorganisation. Dort erfährt das Gericht, wie und in welchem Kollektiv der betreffende Bürger arbeitet und welchen Entwicklungsstand er erreicht hat. Im übrigen sollte man sich zweckmäßigerweise unmittelbar an das Kollektiv wenden, in dem der Betroffene arbeitet.

Bei der Einbeziehung eines Kollektivs sollte man sich zunächst überlegen, ob es zweckmäßig ist, das ganze Kollektiv hinzuziehen oder nur einen bestimmten Personenkreis davon auszuwählen. Die letztere Maßnahme ist dann zu empfehlen, wenn einzelne Mitglieder des Kollektivs negative Verhaltensweisen eines Ehegatten unterstützen. In solchen Fällen muß zugleich dieser negative Einfluß beseitigt oder zumindest abgeschwächt werden, wenn der erzieherische Erfolg nicht von vornherein in Frage gestellt werden soll.

Die einzelnen Konflikte müssen gründlich erörtert werden. Die Aussprachen müssen dem kritisierten Ehegatten klarmachen, daß das Kollektiv ihm helfen will. Eine summarische Behandlung der Konflikte wird kaum zu Erfolgen führen und muß deshalb abgelehnt werden.

Am Kreisgericht Hainichen wird jeder Bürger, der zur Klageaufnahme wegen Ehescheidung die Rechtsantragsstelle aufsucht, darum gebeten, zunächst einen Richter zu konsultieren. Durch diese Aussprache bekommt der Richter einen Einblick in die ehelichen Verhältnisse und kann in der Regel übersehen, ob eventuell Möglichkeiten für eine Aussöhnung bestehen oder ob ein Verfahren unumgänglich ist. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die ehelichen Differenzen beseitigt werden können, dann werden entweder Vertreter des Schöffengerichtes oder andere gesellschaftliche Kräfte oder Einzelpersonen des betreffenden Betriebes für diese Aufgabe gewonnen. Nachweisbar sind die Möglichkeiten der Bereinigung der ehelichen Konflikte vor einem anhängigen Verfahren weit größer als zu einem späteren Zeitpunkt. Das ist leicht erklärlich, weil sich durch eine Klageerhebung erfahrungsgemäß die Spannungen vertiefen und die Möglichkeiten einer erfolgreichen Einigung geringer werden. Sind die Bemühungen der gesellschaftlichen Kräfte ohne Erfolg geblieben und wird ein Verfahren eingeleitet, dann ist zur Verhandlung — auch im vorbereitenden Verfahren — auf jeden Fall zunächst ein Vertreter des einbezogenen Personenkreises zu laden, der über den Verlauf und den Grund des Scheiterns der Aussprachen berichtet. Außerdem wird er veranlaßt, soweit ein Kollektiv tätig gewesen ist, dessen Meinung hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung vorzutragen. Dabei erhält das Gericht oft Hinweise, die für eine endgültige Entscheidung von Bedeutung sind.

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte sollte auch dann, wenn die Scheidung der Ehe dadurch nicht verhindert werden konnte, ihren Niederschlag im Urteil finden.

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei Aussetzung des Verfahrens oder Klageabweisung

Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte während der Aussetzung des Verfahrens oder nach Klageabweisung ist bei den meisten Gerichten völlig ungenügend entwickelt. Aber gerade hier ist ein ständiger erzieherischer Einfluß besonders nötig, weil Möglichkeiten für die Erhaltung der Ehe bestehen, die Eheleute aber allein nicht aus dem Teufelskreis ihrer Ehekrise herausfinden.

Einige Gerichte senden den Aussetzungsbeschuß an den jeweiligen Betrieb bzw. an die Brigade. Diese Methode kann nur dann Sinn haben, wenn ein gut begründeter Aussetzungsbeschuß den Parteien zeigt, welche Veränderungen sie herbeiführen müssen. Ein solcher Beschuß kann den gesellschaftlichen Kräften einen Überblick über den Sachverhalt, den Stand des Verfahrens und die Zielrichtung ihrer künftigen Arbeit geben. Die Erfahrung lehrt aber, daß gleichzeitig noch eine persönliche Aussprache mit den beauftragten Personen erfolgen

muß, denn alle zu beachtenden Umstände und möglichen Varianten, die zunächst nur am Rande zu liegen scheinen, können nicht in einen solchen Beschluß aufgenommen werden, aber doch von entscheidender Bedeutung für den nachfolgenden Verlauf des Verfahrens werden.

In den Fällen der Klageabweisung, die sich in den letzten Jahren im Bezirk Karl-Marx-Stadt zwischen 6 bis 8 Prozent bewegten, müßte die Kraft der Gerichte ausreichen, um einen ständigen Überblick über den Stand der Tätigkeit der gesellschaftlichen Kräfte zu haben. Denn gerade in den Verfahren, in denen zumindest ein Partner der Fortsetzung der Ehe sehr ablehnend gegenübersteht, ist die unmittelbare Einflußnahme des Gerichts notwendig, da allein die Anregung für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte oft nicht ausreicht. Selbstverständlich muß man den Personenkreis, den man neu hinzuziehen will, genau über die Umstände und Erwägungen, die zur Klageabweisung führten, informieren, damit es ihm möglich wird, einen erzieherischen Einfluß auszuüben.

Die besten Möglichkeiten, nach einem klageabweisenden Urteil bzw. während der Aussetzung des Verfahrens erzieherisch tätig zu werden, bieten sich am Arbeitsplatz. Infolge des persönlichen Kontaktes der Arbeitskollegen ist der kontinuierliche erzieherische Einfluß im allgemeinen wirksam; außerdem wird verhindert, daß die Eheangelegenheit vor einem größeren Kreis der Öffentlichkeit bekannt wird, als es unbedingt notwendig ist.

Die Aufgaben der gesellschaftlichen Kräfte bei der Erforschung und Überwindung von Ursachen für Ehestrittigkeiten

Die Statistik weist hinsichtlich der Ursachen für Ehescheidungen als Hauptgründe auf: Untreue des Mannes, Alkoholgenuß des Mannes, Untreue der Frau, Tätlichkeiten des Mannes, Unstimmigkeiten in den sexuellen Beziehungen und Einfluß Dritter. Grundsätzlich ist in all diesen Fällen die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte möglich. Einige Klagegründe weisen jedoch Besonderheiten auf, die Einschränkungen nach sich ziehen.

In der Praxis werden die genannten Ursachen relativ selten allein Vorkommen; meist wirken mehrere zusammen, wodurch der jeweilige Fall wesentlich komplizierter wird. Zwangsläufig sind dann auch erhöhte Anforderungen an die Fähigkeiten der beauftragten gesellschaftlichen Kräfte zu stellen. Im Regelfall wird aber ein negativer Umstand in besonders starkem Maße die Ehezerüttung fördern.

Bei der Untreue eines Ehegatten ist zu unterscheiden zwischen dem lange Zeit andauernden Verhältnis mit ehrlicher Zuneigung und dem vorübergehenden sexuellen Abenteuer. Die Erfahrungen der Praxis lehren, daß im ersteren Fall oft bereits gesellschaftliche Kräfte tätig waren und nicht selten der eine oder andere Beteiligte Sanktionen in beruflicher Hinsicht auf sich genommen hat, ohne das Verhältnis zu lösen. In diesen Fällen bietet der Einsatz anderer gesellschaftlicher Kräfte wenig Aussicht auf Erfolg. Außerdem ist hier mit besonders viel menschlichem Verständnis und mit Taktgefühl vorzugehen, damit nicht neben der wegen ihrer Zerrüttung zu lösenden Ehe auch noch das intakte Verhältnis zwischen den beiden anderen Menschen, die gute Bedingungen für eine stabile Ehe mitbringen, zerstört wird. In den anderen Untreuefällen sollte sich das Gericht grundsätzlich der Hilfe der Gesellschaft im Verfahren bedienen. Im Regelfall wird es gelingen, das ehewidrige Verhältnis zu lösen.

Sind sexuelle Disharmonien, Geisteskrankheit oder schwerer Alkoholmißbrauch für die Ehezerüttung

2 Vgl. Harland Hiller, „Familienrechtliche Streitigkeiten im Spiegel der Gerichtsstatistik“, NJ 1062 S. 619 ff.